

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
20(14)161(1.1)
gel. VB zur öffent. Anh. am
08.11.2023 - UPD
06.11.2023



Spitzenverband

Stellungnahme des GKV–Spitzenverbandes vom 06.11.2023

zum Antrag der Fraktion DIE LINKE.
Kollaps der Patientenberatung verhindern
BT–Drucksache 20/8410

GKV–Spitzenverband
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin
Telefon 030 206288–0
Fax 030 206288–88
politik@gkv–spitzenverband.de
www.gkv–spitzenverband.de



Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkung	3
I. Stellungnahme zum Antrag der Fraktion DIE LINKE.	4
Aufnahme der Beratungstätigkeit auf den 1. Januar 2025 verschieben	4
Steuerfinanzierung	6

I. Vorbemerkung

Mit dem Antrag der Fraktion DIE LINKE wird die Bundesregierung unter anderem aufgefordert die Frist zur Aufnahme der Beratungstätigkeit durch die Patientenstiftung nach § 65b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) auf den 01.01.2025 zu verschieben und einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die aktuelle Fehlkonstruktion der Patientenstiftung heilt und stattdessen eine Steuerfinanzierung der UPD-Stiftung und damit eine institutionelle Unabhängigkeit der UPD vorsieht.

Auch der GKV-Spitzenverband spricht sich für eine Steuerfinanzierung der UPD aus. Die Bereitstellung von Informations- und Beratungsangeboten, die unabhängig von bestehenden Versicherungsverhältnissen auf sämtliche gesundheitliche und gesundheitsrechtliche Fragen ausgerichtet sind und der gesamten Bevölkerung zugutekommen stellt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar, die aus Steuermitteln zu finanzieren ist. Davon unbenommen erfüllt der GKV-Spitzenverband die ihm mit dem am 15.05.2023 verkündeten Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Stiftung Unabhängige Patientenberatung Deutschland – und zur Änderung weiterer Gesetze übertragene Aufgabe zur Errichtung der Stiftung mit Nachdruck

Nachfolgend nimmt der GKV-Spitzenverband zu den für die gesetzliche Krankenversicherung zentralen Punkten im Detail Stellung.

I. Stellungnahme zum Antrag der Fraktion DIE LINKE.

Aufnahme der Beratungstätigkeit auf den 1. Januar 2025 verschieben

A) Beabsichtigte Neuregelung

Mit dem Antrag wird die Bundesregierung aufgefordert, die Frist zur Aufnahme der Beratungstätigkeit durch die Patientenstiftung nach § 65b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch SGB V) auf den 01.01.2025 zu verschieben.

B) Stellungnahme

Der ursprünglich bis zum 31.12.2022 laufende Vertrag mit der UPD gGmbH wurde unter Anwendung des EU-Vergaberechts umgesetzt. Dieses Vorgehen sowie das durchgeführte Verfahren wurden seinerzeit durch die Vergabekammer des Bundes bestätigt. Mit dem Gesetz zur Zusammenführung von Krebsregisterdaten wurde 2021 eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die eine Verlängerung des ursprünglichen Auftrags um 12 Monate bis zum 31.12.2023 zur Folge hatte. Bereits diese Verlängerung stellte eine vergaberechtlich als „Wesentliche Vertragsänderung“ gemäß § 132 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu beurteilende Vertragsanpassung dar. Nach einzelfallbezogener Prüfung wurde die restriktiv anzuwendende Ausnahmeregelung der Vertragsänderung gemäß § 132 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 GWB herangezogen. Eine erneute Vertragsverlängerung um ein weiteres Jahr wäre aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes wiederum eine „Wesentliche Vertragsänderung“ und bedürfte daher einer vertieften Prüfung unter vergaberechtlichen Aspekten, da sie mit EU-rechtlichen sowie nationalen Vorgaben des Vergaberechts kollidieren könnte.

Der GKV-Spitzenverband betreibt derzeit intensiv die Errichtung der „Stiftung Unabhängige Patientenberatung Deutschland“ und unterstützt die Patientenorganisationen auf deren Anforderung hin bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Errichtungsprozess. Da der GKV-Spitzenverband nach den gesetzlichen Regelungen weder auf die Ausgestaltung des Beratungsangebotes noch auf die Tätigkeit der Stiftung Einfluss nehmen darf, sieht er von Bewertungen zu den Fragen, ab wann die Stiftung das Beratungsangebot aufnehmen und wie Beratungskontinuität sichergestellt werden kann, ab.

In seiner Funktion als Fördermittelgeber der aktuellen UPD gGmbH gibt der GKV-Spitzenverband allerdings zu bedenken, dass nach seiner Kenntnis bereits die gesetzlich verpflichtend vorgegebene Abwicklung der UPD gGmbH zum 31.12.2023 eingeleitet wurde,

sodass die für eine Fortsetzung der Beratungstätigkeit ab 01.01.2024 erforderlichen Strukturen sowohl sächlicher als auch personeller Art nicht mehr in dem erforderlichen Umfang verfügbar sein dürften.

Steuerfinanzierung

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Bundesregierung wird aufgefordert, bis zum 31.12.2023 einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die „Fehlkonstruktion der Patientenstiftung“ heilt und stattdessen eine Steuerfinanzierung und damit eine institutionelle Unabhängigkeit der Unabhängigen Patientenberatung Deutschland vorsieht.

B) Stellungnahme

Der GKV-Spitzenverband hat in seinen bisherigen Stellungnahmen zur Neuaufstellung der UPD durchgängig deutlich gemacht, dass er die Förderung von Einrichtungen der Patienten- und Verbraucherberatung zuvorderst als gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe ansieht. Eine Bereitstellung von Informations- und Beratungsangeboten, die unabhängig von bestehenden Versicherungsverhältnissen auf sämtliche gesundheitliche und gesundheitsrechtliche Fragen ausgerichtet sind und der gesamten Bevölkerung zugutekommen, stellen im Bereich der GKV eine versicherungsfremde Leistung dar. Die UPD wäre aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes daher konsequenter Weise aus Steuermitteln zu finanzieren gewesen, da gesamtgesellschaftliche Aufgaben auch gesamtgesellschaftlich zu finanzieren sind.